

Amtsblatt der Europäischen Union

C 256



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

30. Juni 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 256/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10298 — Colony Capital/Platinum Spring/EdgePoint) ⁽¹⁾	1
2021/C 256/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10211 — L Catterton/Birkenstock) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 256/03	Euro-Wechselkurs — 29. Juni 2021	3
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 256/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10335 — PAI/Gapave/Apave — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2021/C 256/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10323 — KKR/LGP/CNG) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 256/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10309 — Castik/Abry/Xexec) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2021/C 256/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10308 — Castik/Abry/RG — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2021/C 256/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10300 — TIAA/AP1/AP2/GPIF/Courbevoie — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10298 — Colony Capital/Platinum Spring/EdgePoint)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 256/01)

Am 23. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10298 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10211 — L Catterton/Birkenstock)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 256/02)

Am 22. April 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10211 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Juni 2021

(2021/C 256/03)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,1888	CAD	Kanadischer Dollar	1,4706
JPY	Japanischer Yen	131,54	HKD	Hongkong-Dollar	9,2297
DKK	Dänische Krone	7,4363	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7000
GBP	Pfund Sterling	0,85948	SGD	Singapur-Dollar	1,5985
SEK	Schwedische Krone	10,1510	KRW	Südkoreanischer Won	1 341,25
CHF	Schweizer Franken	1,0965	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0520
ISK	Isländische Krone	147,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6814
NOK	Norwegische Krone	10,1893	HRK	Kroatische Kuna	7,4960
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 339,93
CZK	Tschechische Krone	25,477	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9353
HUF	Ungarischer Forint	351,11	PHP	Philippinischer Peso	57,765
PLN	Polnischer Zloty	4,5193	RUB	Russischer Rubel	86,4662
RON	Rumänischer Leu	4,9275	THB	Thailändischer Baht	38,166
TRY	Türkische Lira	10,3610	BRL	Brasilianischer Real	5,8826
AUD	Australischer Dollar	1,5811	MXN	Mexikanischer Peso	23,6108
			INR	Indische Rupie	88,3050

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**Sache: M.10335 — PAI/Gapave/Apave****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 256/04)

1. Am 18. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PAI Partners SAS („PAI“, Frankreich),
- Association Gapave („Gapave“, Frankreich),
- Apave SA und Elansym SAS („Apave-Gruppe“, Frankreich), kontrolliert durch Gapave.

PAI und Gapave übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Apave-Gruppe.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PAI: hauptsächlich in Europa tätiges Private-Equity-Unternehmen, das in erster Linie in den Bereichen Konsumgüter, Industriegüter, Vertrieb, Gesundheit und Unternehmensdienstleistungen Investitionen tätigt,
- Gapave: Vereinigung gemäß dem französischen Gesetz vom 1. Juli 1901, die ausschließlich die Apave-Gruppe kontrolliert,
- Apave-Gruppe: Gruppe von Unternehmen, die vor allem in Frankreich im Bereich der Kontrolle von Risiken für Technik, Mensch und Umwelt tätig sind und Schulungen im Bereich der Risikokontrolle anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10335 — PAI/Gapave/Apave

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10323 — KKR/LGP/CNG)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 256/05)

1. Am 18. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Leonard Green & Partners, L.P. („LGP“, USA),
- Charter Next Generation Inc. („CNG“, USA), unter der alleinigen Kontrolle von LGP.

KKR und LGP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CNG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die Lösungen in den Bereichen Verwaltung alternativer Vermögenswerte, Kapitalmärkte und Versicherungen anbietet,
- LGP: Private-Equity-Gesellschaft,
- CNG: Hersteller hochleistungsfähiger Spezialfolien, die in flexiblen Verpackungen eingesetzt werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10323 — KKR/LGP/CNG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10309 — Castik/Abry/Xexec)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 256/06)

1. Am 21. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Castik Capital S.à r.l. („Castik“, Luxemburg),
- Abry Partners II LLC („Abry“, USA),
- Xexec Limited („Xexec“, Vereinigtes Königreich).

Castik und Abry übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Xexec.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Castik: Investmentgesellschaft, deren Schwerpunkt auf der Ermittlung und Entwicklung von Investitionsmöglichkeiten in ganz Europa liegt.
- Abry: Private-Equity-Gesellschaft, die Fonds verwaltet, die in ein breites Spektrum von Unternehmen vorwiegend aus den Bereichen Medien sowie Kommunikations- und Informationsdienste investieren.
- Xexec: im Bereich Mitarbeiterengagement tätiges Unternehmen, das vorausbezahlte Unternehmensdienstleistungen anbietet und Lösungen in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, Ausgabenmanagement, Anreize für Arbeitnehmer und Verwaltung öffentlicher Sozialprogramme konzipiert und verwaltet. Xexec bietet technologiegestützte Lösungen in den Bereichen Mitarbeiterengagement und Kundenbindung an, darunter eine Reihe von Vergünstigungs-, Belohnungs- und Anerkennungsprogrammen sowie firmeninterne Ticketbuchungs- und „Travel Concierge“-Dienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10309 — Castik/Abry/Xexec

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.10308 — Castik/Abry/RG
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 256/07)

1. Am 21. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Castik Capital S.à r.l. („Castik“, Luxemburg),
- Abry Partners II LLC („Abry“, USA),
- RG Engagement Group Limited („RG“, Vereinigtes Königreich).

Castik und Abry übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von RG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Castik: Investmentgesellschaft, deren Schwerpunkt auf der Ermittlung und Entwicklung von Investitionsmöglichkeiten in ganz Europa liegt.
- Abry: Private-Equity-Gesellschaft, die Fonds verwaltet, die in ein breites Spektrum von Unternehmen vorwiegend aus den Bereichen Medien sowie Kommunikations- und Informationsdienste investieren.
- RG: Unternehmen, das im Bereich Mitarbeiterengagement tätig ist und Lösungen in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, interne Kommunikation, Anreize für Arbeitnehmer sowie für die Verwaltung staatlicher Leistungssysteme entwirft, umsetzt und verwaltet. RG bietet seine Lösungen über seine Softwareplattform SmartHub an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10308 — Castik/Abry/RG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache: M.10300 — TIAA/AP1/AP2/GPIF/Courbevoie
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 256/08)

1. Am 22. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Teachers Insurance and Annuity Association of America („TIAA“, USA),
- Första AP-fonden („AP1“, Schweden),
- Andra AP-fonden („AP2“, Schweden),
- Government Pension Investment Fund („GPIF“, Japan),
- Immobilie in Courbevoie („Courbevoie“, Frankreich), derzeit im Eigentum von Rivoli Avenir Patrimoine, SCPI (Frankreich) und Edissimmo, SCPI (Frankreich), die beide von Amundi Immobilier, SA (Frankreich) verwaltet werden.

TIAA, AP1, AP2 und GPIF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Courbevoie.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TIAA ist eine Finanzdienstleistungsorganisation, die in erster Linie Anlageprodukte in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Medizin und Kultur in den USA anbietet.
- AP1 und AP2 sind staatliche Stellen, die Kapitalreserven im staatlichen Rentenversicherungssystem Schwedens verwalten. Das weltweite Portfolio von AP1 umfasst Aktien und festverzinsliche Wertpapiere sowie Immobilien, Infrastruktur, Private-Equity-Fonds und Hedgefonds. AP1 ist in Schweden, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden sowie in den USA und Asien tätig. Das weltweite Portfolio von AP2 umfasst unter anderem Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, alternative Anlagen wie Immobilien, Derivate und Devisen. AP2 ist in Schweden, Polen, Luxemburg sowie in den USA, Brasilien und Asien tätig. AP1 und AP2 sind völlig unabhängig voneinander.
- GPIF ist eine Verwaltungsstelle, die von der japanischen Regierung eingerichtet wurde, um die Pensionsrücklagen im Rahmen der staatlichen Rentenpläne zu verwalten und zu investieren. Das weltweite Portfolio umfasst Beteiligungen an japanischen inländischen und internationalen Aktien und Anleihen, Infrastruktur (u. a. in den Bereichen erneuerbare Energien, Flughäfen und Hafenanlagen), Immobilienvermögen und Private-Equity-Fonds.
- Courbevoie ist eine Immobilie (zur Büronutzung) mit Anschrift Place Jean Millier 1, 92400 Courbevoie (Hauts-de-Seine), Frankreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10300 — TIAA/AP1/AP2/GPIF/Courbevoie

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE